

Zu den Aufwendungen für Familienwochenhilfe erhalten die Kassen einen Reichszuschuß von 50 Reichsmark für jeden Entbindungsfall (§ 205 d).

Zur Durchführung der Krankenversicherung sind die Versicherten in Krankenkassen zusammengefaßt, die teils auf örtlicher, teils auf beruflicher Grundlage errichtet werden. Da der Zweck der Krankenversicherung ein rasches Eingreifen in zahlreichen, oft nur kurzen Unterstützungsfällen fordert, mußte von einer so weitgehenden Zusammenfassung wie bei den anderen Versicherungsträgern abgesehen werden. Einer zu großen Zersplitterung des Kassenwesens hat die Reichsversicherungsordnung möglichst vorzubeugen versucht.

Die Versicherung erfolgt im Regelfalle bei allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen. Beide Kassenarten werden durch den Gemeindeverband für örtliche Bezirke, in der Regel innerhalb des Bezirkes eines Versicherungsamts, errichtet. Die Ortskrankenkassen sind hauptsächlich für gewerblich Beschäftigte, darunter im allgemeinen auch für die Hausgewerbetreibenden, die Landkrankenkassen für land- und forstwirtschaftlich Beschäftigte und Wandergewerbetreibende sowie Hausgehilfen bestimmt. Grundsätzlich bestehen überall beide Kassenarten nebeneinander; ausnahmsweise, namentlich bei zu geringer Mitgliederzahl, kann aber die Errichtung der einen oder der anderen der beiden Kassenarten unterbleiben. Auch kann durch die Landesgesetzgebung für das Gebiet oder für Gebietsteile eines Landes die Errichtung von Landkrankenkassen ausgeschlossen werden (§§ 226 ff.).

Die Landkrankenkassen können sich den besonderen Verhältnissen der in ihnen vereinigten Berufsgruppen durch eine Sonderregelung ihrer Leistungen anpassen. Insbesondere können sie für arbeitsunfähig erkrankte Hausgehilfen statt der Krankenpflege und des Krankengeldes die Krankenhauspflge als regelmäßige Pflichtleistung einführen (sogenannte erweiterte Krankenpflege). Das gleiche galt früher ohne weiteres auch für landwirtschaftlich Beschäftigte, falls die oberste Verwaltungsbehörde die Einführung der erweiterten Krankenpflege für das Gebiet des Landes oder Teile davon gestattet hatte. Jetzt ist die Neueinführung einer erweiterten Krankenpflege nicht mehr zulässig (§§ 420 ff., 345).

Neben den allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen sieht die Reichsversicherungsordnung als Versicherungsträger besondere Ortskrankenkassen sowie Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen vor. Diese Sonderkassen sind aber nur zulässig, wenn ihre Leistungen denen der Orts- oder Landkrankenkassen gleichwertig sind, wenn ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist und sie, von den Innungskrankenkassen abgesehen, eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern haben.

Besondere Ortskrankenkassen umfassen nur einzelne oder mehrere Erwerbszweige oder Berufsarten oder Versicherte eines Geschlechts. Sie konnten, soweit sie beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bereits vorhanden waren, unter gewissen Voraussetzungen